



# Satzung

des Ultraleichtflieger-Clubs  
„Märkische Schweiz“ e. V.

in der Fassung vom 27.02.2016

## **Vorbemerkung**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils gleichberechtigt in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Ultraleichtflieger-Club „Märkische Schweiz“ e. V. mit Sitz auf dem Flugplatz Eggersdorf / Müncheberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung des Luftsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die Förderung fliegerischer Aktivitäten auf dem Gebiet des Freizeit- und Leistungssportes,
  - die Weiterbildung von Vereinsmitgliedern im Ultraleichtflug, der Vermittlung luftrechtlicher Vorschriften, der Vermittlung von theoretischen Kenntnissen sowie praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten in besonderen fliegerischen Situationen,
  - die Förderung der allgemeinen Luftfahrt und des Flugsportes, beispielsweise bei der Traditionspflege und weiteren sportlichen Aktivitäten.
  - jugendorientierte flugsportliche Aktivitäten.
- (2) Jede parteipolitische und militärische Betätigung ist ausgeschlossen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Luftsport-Landesverband Brandenburg e. V. des DAeC (LLVBB) und im Landessportbund Brandenburg (LSB).

### **§ 3**

#### **Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaften**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein unterscheidet sich in:

- Ordentliche Mitgliedschaft,
- Ehrenmitgliedschaft,
- Passive Mitgliedschaft,
- Fördernde Mitgliedschaft.

- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:

- natürliche Personen ab dem 14. Lebensjahr,
- juristische Personen.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Eltern. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht (aktives Wahlrecht) nach Vollendung des 16. Lebensjahres und sind wählbar (passives Wahlrecht) mit Eintritt der Volljährigkeit.

- (3) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besondere Verdienste um die Luftfahrt, den Luftsport oder den Ultraleichtflieger-Club „Märkische Schweiz“ e. V. erworben haben. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht (aktives Wahlrecht).
- (4) Passive Mitglieder können Personen werden, die aus gesundheitlichen Gründen den Luftsport nicht mehr aktiv ausüben können, d. h. die Fluglizenz aus diesen Gründen verloren haben oder nicht erwerben können, aber dem Ultraleichtflieger-Club „Märkische Schweiz“ e. V. weiterhin angehören und am Clubleben aktiv teilnehmen wollen. Passive Mitglieder haben Stimmrecht (aktives Wahlrecht) nach Vollendung des 16. Lebensjahres und sind wählbar (passives Wahlrecht) mit Eintritt der Volljährigkeit.
- (5) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein und deren Mitglieder. Die Rechte und Pflichten werden hierbei individuell vereinbart. Sie dürfen jedoch nicht Rechte und Pflichten erhalten, die den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten sind. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.
- (6) Zur Aufnahme als Mitglied muss ein schriftlicher Aufnahmeantrag beim Vorstand eingereicht werden, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (7) Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich der Bewerber:

- zur Anerkennung der Satzung,
  - zu einem vereinsfördernden und kameradschaftlichen Verhalten,
  - zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins und
  - im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Entwicklung des Vereins beizutragen sowie Schaden von ihm abzuwenden.
- (8) Die Mitglieder haften für vorsätzlich und grob fahrlässig herbeigeführte Schäden am Vereinseigentum gegenüber dem Verein. Versicherungsrechtliche Regelungen werden hiervon nicht berührt.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- freiwilligen Austritt,
  - Ausschluss,
  - Aufgabe oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
  - Tod des Mitgliedes.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und auf Wunsch dem auszuschließenden Mitglied schriftlich zu übergeben.
- (4) Ein Mitglied kann zudem auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Einspruch gegen einen Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Information des ausgeschlossenen Mitgliedes möglich. Bei rechtzeitigem Einspruch, hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten eine Mitgliederversammlung zur Überprüfung der Entscheidung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (6) Das ausscheidende Mitglied verliert jeglichen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Indessen bleiben Verpflichtungen gegenüber dem Verein, soweit sie aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden können, bestehen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge und Gebühren**

- (1) Gegenüber den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge und Gebühren erhoben. Die Höhe dieser Beiträge und Gebühren wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und in einer Beitrags- und Gebührenordnung veröffentlicht.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden für die Nutzung von Vereinseigentum und dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Geräten sowie zur Begleichung von Verbindlichkeiten des Ultraleichtflieger-Clubs „Märkische Schweiz“ e. V., wie z. B. gegenüber dem LLVBB und dem LSB erhoben.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr ist im I. Quartal fällig und durch das Mitglied eigenverantwortlich auf das Vereinskonto zu überweisen oder beim Schatzmeister in bar gegen Quittung einzuzahlen. Leistungen des Vereins können von den Vereinsmitgliedern nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe und im I. Quartal des Jahres entrichtet wurde.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Vereinsorgane sind
  - der Vorstand und
  - die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - dem Vorsitzenden,
  - dem Stellvertreter und
  - dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Neben dem vorgenannten vertretungsberechtigten Vorstand kann ein erweiterter Vorstand, der aus bis zu vier Mitgliedern besteht, zur Lösung besonderer Aufgaben bestellt werden.

- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, beabsichtigte Rechtsgeschäfte über 2.500,-- € den Mitgliedern unverzüglich in geeigneter Weise bekanntzugeben.

- (3) Wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder mit dem beabsichtigten Rechtsgeschäft nicht einverstanden sind und dies dem Vorstand bekunden, ist durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder über das beabsichtigte Rechtsgeschäft.

## **§ 9**

### **Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
- (2) Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere,
- die Leitung des Vereins und die Verwaltung dessen Vermögens nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - die Erarbeitung von Konzepten und Vorschlägen zur Sicherung der materiellen, finanziellen, juristischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Existenz und Arbeitsfähigkeit des Vereins,
  - die Erarbeitung und den Beschluss einer Beitrags- und Gebührenordnung,
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
  - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, die Buchführung, die Erstellung eines Jahresberichtes, die Vorlage der Jahresplanung,
  - die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern,
  - die Berufung eines erweiterten Vorstandes.

## **§ 10**

### **Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die gemäß § 4 dieser Satzung ein passives Wahlrecht haben.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.  
Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts per Vollmacht auf andere Mitglieder ist zulässig. Sie muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen und der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.  
Darüber hinaus müssen zusätzlich noch die formellen Voraussetzungen für die Ausübung des Stimmrechts gegeben sein, d.h. der Stimmberechtigte muss – um am Wahltag seine Stimme abgeben zu können – den Mitgliedsbeitrag gemäß Beitrags- und Gebührenordnung entrichtet haben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - die Wahl, die Abberufung und die Entlastung des Vorstandes,
  - die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
  - die Wahl eines Ehrenvorsitzenden,
  - weitere Aufgaben, soweit diese sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe einer Tagesordnung durch schriftliche Einladung und durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Clubs einberufen.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zugeben.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit schriftlicher Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, wenn:
  - es der Vorstand beschließt oder
  - ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie:
  - ordnungsgemäß einberufen wurde und
  - mehr als 50% der Mitglieder anwesend sind.

- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen 2/3 der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

## **§ 12 Protokollierung**

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Rechnungsprüfer**

- (1) Der von der Mitgliederversammlung bestätigte Rechnungsprüfer überwacht die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (2) Der Rechnungsprüfer darf nicht Mitglied des Vereins sein.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
- (3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinseigentum auf den neuen Rechtsträger über.



## **§ 15 Schlussmitteilung**

- (1) Diese geänderte Satzung wurde am 27.02.2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der Vorstand wurde gleichzeitig beauftragt, die Neufassung der Satzung unverzüglich vereinsintern in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Dieter Diermann  
Vorsitzender des Vorstandes